

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schwaan

Präambel

Aufgrund der §§ 129, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schwaan vom 11.09.2023 die Hauptsatzung des Amtes Schwaan vom 15.07.2014 geändert.

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung des Amtes Schwaan wird wie folgt geändert:

(1) Der/die Amtsvorsteher/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung des/der Amtsvorstehers/in gemäß Satz 1 entfällt ab Beginn des dritten Monats eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten wurde.

(2) Der/die Erste Stellvertreter/in des/der Amtsvorstehers/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich. Der/die Zweite Stellvertreter/in des/der Amtsvorstehers/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro monatlich.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Vertretung die Vertretenden, erhalten für jede Teilnahme an dessen Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schwaan erhalten für jede Teilnahme an dessen Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.

(5) Für jede geleitete Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schwaan wird an die/den Leitende/n, statt der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 Euro gezahlt.

(7) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß §§ 129, 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2020 in Kraft.

Schwaan, 26.09.2023

gez. Rüdiger Zöllig

Amtsvorsteher des Amtes Schwaan

Hinweis:

Gemäß §§ 129, 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 8 Absatz 1 Hauptsatzung des Amtes Schwaan am 26.09.2023 unter

<http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen>